

Nr. 31/II/4/2019

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main

Aufgrund der §§ 22, 22a, 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist - in Verbindung mit den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, in der Fassung vom 30. April 2018, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und der §§ 1 bis 6a des Gesetzes über kommunale Abgaben, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 27. Juni 2019 die folgenden Änderungen der Satzung beschlossen:

§ 1(2) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Träger und Rechtsform

(2) In den Tageseinrichtungen werden betreut:

1. Kinder vom vollendeten **sechsten** Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen

§ 7 (1) wird wie folgt ergänzt:

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Stadt bietet in ihren Tageseinrichtungen an Werktagen montags bis freitags folgende Betreuungszeiten an:

1. Kinderkrippen
07:00 bis 15:00 Uhr

1a. „Kinderkrippe Kartoffelkiste“

07:30 bis 14:00 Uhr
07:30 bis 17:00 Uhr

§ 13 wird wie folgt ergänzt:

§ 13 Kostenbeiträge, Verpflegungspauschale

(1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen erhebt die Stadt von den Personensorgeberechtigten der Kinder einen im Voraus zu zahlenden Kostenbeitrag sowie bei

Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung.

(2) Für einzelne Einrichtungen kann nach Maßgabe der Kostenbeitragssatzung eine Pauschale für Pflegemittel erhoben werden.

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hattersheim am Main, 27. Juni 2019

gez:

Karl Heinz Spengler

Erster Stadtrat